

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der Abschlüsse für OGA¹ Positionen in Bezug auf die Anrechenbarkeit als liquide Aktiva für das Sondervermögen Deka EURO iSTOXX ex Fin Dividend+ UCITS ETF für den Zeitraum vom 1. Februar 2022 bis zum 31. Januar 2023

An die Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main

Auftrag

Gemäß Auftragsvereinbarung vom 16. März 2023 haben wir eine Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit der von der Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main (nachfolgend „Gesellschaft“), gemäß der Artikel 416 Abs. 6 in Verbindung mit Artikel 418 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 – Capital Requirements Regulation (CRR), geändert durch Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 – in Verbindung mit den Artikeln 10 bis 13 sowie Artikel 15 Abs. 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2018/1620, ermittelten Abschlüsse für OGA-Positionen für das Sondervermögen Deka EURO iSTOXX ex Fin Dividend+ UCITS ETF, zu den Berechnungsstichtagen des Zeitraums vom 1. Februar 2022 bis zum 31. Januar 2023 in der Fassung der beigegeführten Anlage 1 durchgeführt.

Gegenstand unseres Auftrages ist weder die inhaltliche Prüfung der einzelnen in die Berechnung der Abschlüsse eingehenden Finanzinformationen und Daten der Gesellschaft und ihre Herleitung aus zugrunde liegenden Datensystemen noch die inhaltliche Prüfung der von branchenüblichen Informationsanbietern zur Verfügung gestellten Daten. Ferner ist die Prüfung der für die Inanspruchnahme der Erleichterung zum vorübergehenden Aussetzen des Ausschließlichkeitskriteriums sowie der Erleichterung zur unveränderten Behandlung von Aktien erforderlichen Voraussetzungen auf Ebene des Investors nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Ermittlung der Abschlüsse in Übereinstimmung mit den in Artikel 416 Abs. 6 in Verbindung mit Artikel 418 Abs. 3 CRR in Verbindung mit den Artikeln 10 bis 13 sowie Artikel 15 Abs. 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 dargestellten Anforderungen (nachfolgend die "Anforderungen") unter Anwendung der am 9. April 2020 von der BaFin erlassenen und auf der Homepage der BaFin veröffentlichten Erleichterung in Bezug auf das vorübergehende Aussetzen des Ausschließlichkeitskriteriums des Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 (im Folgenden die „Erleichterung zum vorübergehenden Aussetzen des Ausschließlichkeitskriteriums“) sowie unter Anwendung der am 17. April 2020 von der BaFin erlassenen und auf der Homepage der BaFin veröffentlichten Erleichterung zur unveränderten Behandlung von Aktien nach Artikel 12 Abs. 1 Delegierte Verordnung (EU) 2015/61, auch wenn diese Aktien einen Wertverlust von über 40 % innerhalb einer 30 Tage währenden Stressphase erlitten haben (im Folgenden die „Erleichterung zur unveränderten Behandlung von Aktien“). Diese Verantwortung umfasst auch die Konzeption, Implementierung und Aufrechterhaltung der für die ordnungsgemäße Erstellung und Darstellung der in der beigegeführten Anlage dargestellten Kennzahlen relevanten Kontrollen, und die Verwendung einer angemessenen

¹ Organismus für gemeinsame Anlagen

Grundlage für die Ermittlung sowie die Vornahme von Schätzungen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind auch verantwortlich für die Auswahl und Vertretbarkeit der Anwendung der oben genannten Erleichterungen. Ferner ist die Gesellschaft verantwortlich, die qualitativen und prozessualen Anforderungen der CRR zu erfüllen und entsprechende Nachweise darüber für die in die Investmentvermögen investierenden Institute bereitzuhalten.

Maßnahmen des Wirtschaftsprüfers hinsichtlich der Unabhängigkeit und Qualität

Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Unsere Prüfungsgesellschaft wendet die nationalen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Verlautbarungen zur Qualitätssicherung an, insbesondere die Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie den IDW Qualitätssicherungsstandard: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1), die in Einklang mit dem vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) herausgegebenen International Standard on Quality Control 1 (ISQC 1) stehen.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit darüber abzugeben, ob die Berechnung der in der beigefügten Anlage dargestellten Abschläge in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit Artikel 416 Abs. 6 in Verbindung mit Artikel 418 Abs. 3 CRR in Verbindung mit Artikeln 10 bis 13 und Artikel 15 Abs. 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 ermittelt worden sind.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) vorgenommen. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Prüfungsurteile mit hinreichender Sicherheit abgeben können.

Wir haben unsere Prüfungshandlungen nach unserem pflichtgemäßen Ermessen festgelegt. Dies beinhaltet die Berücksichtigung der Kenntnisse über die Verwaltung des Investmentvermögens und die Beurteilung des Risikos wesentlicher Abweichungen von den Anforderungen bei der Ermittlung der in der beigefügten Anlage dargestellten Abschläge. Im Rahmen unseres Auftrags haben wir unter anderem die folgenden Prüfungshandlungen überwiegend auf der Basis von Stichproben durchgeführt: Wir haben die uns vorgelegten Nachweise über die Angaben der Gesellschaft beurteilt sowie die Berechnung der Abschläge auf Übereinstimmung mit den Anforderungen unter Berücksichtigung der Erleichterung zum vorübergehenden Aussetzen des Ausschließlichkeitskriteriums sowie der Erleichterung zur unveränderten Behandlung von Aktien geprüft. Von Dritten zur Verfügung gestellte und in die Ermittlung der Abschläge eingehende Daten haben wir dazu auf die betraglich übereinstimmende Übernahme hin beurteilt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Urteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise wurden die in Anlage 1 dieses Prüfungsvermerks dargestellten Abschlüsse in allen wesentlichen Belangen auf der zugrunde liegenden Datenbasis in Übereinstimmung mit den Anforderungen unter Berücksichtigung der Erleichterung zur unveränderten Behandlung von Aktien ermittelt.

Ergänzende Hinweise

Ohne unser Prüfungsurteil zu modifizieren, weisen wir darauf hin, dass die Abschlüsse von der Gesellschaft unter Anwendung der Erleichterung zur unveränderten Behandlung von Aktien berechnet wurden. Die hierzu erforderlichen Voraussetzungen sind jedoch auf Ebene des Investors zu erfüllen und waren nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Verwendungsbeschränkung sowie Hinweis zur Haftungsbeschränkung

Die von der Gesellschaft ermittelten Abschlüsse für OGA-Positionen dienen ausschließlich der Information des in den Anteilscheinen des Investmentvermögens investierten Anlegers und sind daher möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet. Dieser Vermerk ist ausschließlich für die Gesellschaft für den oben genannten Zweck bestimmt. Eine Verwendung des Vermerks für einen anderen Zweck, eine Weitergabe oder Offenlegung dieses Vermerks gegenüber sonstigen Dritten oder deren Verwendung in Verkaufsprospekten oder anderen gleichartigen öffentlichen Dokumenten oder Medien ist auftragsgemäß ausgeschlossen.

Wir erteilen diesen Vermerk auf Grundlage der mit der Gesellschaft abgeschlossenen Auftragsvereinbarung vom 16. März 2023. Dem Auftrag liegen die beigegefügte Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 mit der Maßgabe zugrunde, dass die in Ziffer 9 Abs. 2 genannte Haftungshöchstsumme als einheitliche und gemeinschaftliche Haftungshöchstsumme sowohl der Gesellschaft als auch allen in den Schutzbereich dieses Vertrages einbezogenen bestimmungsgemäßen Dritten im Fall einer fahrlässigen Pflichtverletzung als Gesamtgläubiger zur Verfügung stehen soll; auf die Geltung dieser Haftungsbegrenzung gegenüber den bestimmungsgemäßen Dritten wird nicht verzichtet. Unsere Verantwortlichkeit ist ausschließlich auf die Gesellschaft und die bestimmungsgemäßen Dritten beschränkt.

Frankfurt am Main, den 13. April 2023

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

DocuSigned by:

4DC34D2BCACF4EE...
(Mathias Bunge)
Wirtschaftsprüfer

DocuSigned by:

3B5B511D458E461...
(René Rumpelt)
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

1 Kennzahlen für das Investmentvermögen Deka EURO iSTOXX ex Fin Dividend+ UCITS ETF

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.



**Anlage zur Bestätigung der LCR-Konformität sowie der Anrechnungsbeträge
unter Berücksichtigung der Mindestabschläge für Anteile an OGA
nach Art. 418 Abs. 4 letzter Unterabsatz CRR**

Deka EURO iSTOXX ex Fin Dividend+ UCITS ETF

Die Deka Investment GmbH
hat für das von ihr verwaltete Sondervermögen die folgenden Tageswerte und Anrechnungsbeträge ermittelt:

Stichtag	LCR-Konformität gem. Art. 15 Abs. 1 EU-DV 2015/61	Liquiditätsstufe	Währung	Tageswert %FV	Anrechnungsbetrag %FV gem. Art. 15 Abs. 2 EU-DV 2015/61
Februar 2022	LCR-konform	Level 2B Unternehmensanleihen und Aktien	EUR	98,50	44,32
		nicht anrechenbar	alle	1,50	
März 2022	LCR-konform	Level 2B Unternehmensanleihen und Aktien	EUR	99,20	44,64
		nicht anrechenbar	alle	0,80	
April 2022	LCR-konform	Level 2B Unternehmensanleihen und Aktien	EUR	98,63	44,38
		nicht anrechenbar	alle	1,37	
Mai 2022	LCR-konform	Level 2B Unternehmensanleihen und Aktien	EUR	97,41	43,83
		nicht anrechenbar	alle	2,59	
Juni 2022	LCR-konform	Level 2B Unternehmensanleihen und Aktien	EUR	98,59	44,36
		nicht anrechenbar	alle	1,41	
Juli 2022	LCR-konform	Level 2B Unternehmensanleihen und Aktien	EUR	97,66	43,95
		nicht anrechenbar	alle	2,34	
August 2022	LCR-konform	Level 2B Unternehmensanleihen und Aktien	EUR	97,69	43,96
		nicht anrechenbar	alle	2,31	
September 2022	LCR-konform	Level 2B Unternehmensanleihen und Aktien	EUR	99,22	44,65
		nicht anrechenbar	alle	0,78	



Stichtag	LCR-Konformität gem. Art. 15 Abs. 1 EU-DV 2015/61	Liquiditätsstufe	Währung	Tageswert %FV	Anrechnungsbetrag %FV gem. Art. 15 Abs. 2 EU-DV 2015/61
Oktober 2022	LCR-konform	Level 2B Unternehmensanleihen und Aktien	EUR	99,22	44,65
		nicht anrechenbar	alle	0,78	
November 2022	LCR-konform	Level 2B Unternehmensanleihen und Aktien	EUR	98,93	44,52
		nicht anrechenbar	alle	1,07	
Dezember 2022	LCR-konform	Level 2B Unternehmensanleihen und Aktien	EUR	99,55	44,80
		nicht anrechenbar	alle	0,45	
Januar 2023	LCR-konform	Level 2B Unternehmensanleihen und Aktien	EUR	99,08	44,59
		nicht anrechenbar	alle	0,92	

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.